



Unterrichtung 20/382

der Landesregierung

Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 5 i.V.m. § 3 Absatz 2 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Ministerium für Allgemeine und berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Ministerin

Frau Kristina Herbst
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

13.10.2026

**Unterrichtung nach dem Parlamentsinformationsgesetz
Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis
2024**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie gemäß § 5 i.V.m. § 3 Absatz 2 des Parlamentsinfor-
mationsgesetzes (PIG) über den Entwurf der Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsver-
einbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie über die Absicht unterrichten, diese
Vereinbarung durch das Land Schleswig-Holstein unterzeichnen zu lassen.

Ich bedauere, dass ich das Parlament nicht zu einem früheren Zeitpunkt informieren konn-
te, so dass ggfs. die im PIG bestimmte Frist von vier Wochen nicht eingehalten werden
kann. Eine frühere Unterrichtung war jedoch nicht möglich, da die Gemeinsame Steue-
rungsgruppe zum Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 dem Entwurf der Änderungsvereinba-
rung erst am 16.09.2026 zugestimmt hat - dies wurde den Mitgliedern der Fach-AG zum
Digitalpakt Schule in den Ländern erst am 24.09.2026 mitgeteilt. Die länderübergreifenden

Investitionsmaßnahmen gemäß § 11 Absatz 7 Satz 4 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sind bis zum 31. Dezember 2026 vollständig abzurechnen. Um die Fortführung der länderübergreifenden Vorhaben mit Förderung durch Bundesmittel gemäß Koalitionsvertrag der Bundesregierung zu ermöglichen und den Abrechnungszeitraum zu verlängern ist eine schnellstmögliche Unterzeichnung der Änderungsvereinbarung erforderlich. Verlängerungsanträge für die einzelnen länderübergreifenden Maßnahmen sind bereits bis zum 31. Oktober 2026 einzureichen, um an der Verteilung der Bundesmittel auf die Jahre 2027 und 2028 zu partizipieren. Die Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 wurde den Ländern bereits zur Unterzeichnung übersandt.

Der Entwurf der Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Das Kabinett hat dem Entwurf der Vereinbarung und der Unterzeichnung durch das Land Schleswig-Holstein in seiner Sitzung am 13.10.2026 zugestimmt.

Für eine weitere Umsetzung der länderübergreifenden Vorhaben muss die Rechtsgrundlage aktualisiert werden. Die jetzt vorliegende Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Regelung:

Im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 wurden sowohl schulische, regionale und landesweite, als auch länderübergreifende Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur gefördert. Damit konnten die Voraussetzungen für den Aufbau ländergemeinsamer Bildungsinfrastrukturen geschaffen werden. Die länderübergreifenden Investitionsvorhaben (LüV) gemäß § 3 Absatz 3 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV DPS) sind förderfähig gemäß den Kriterien Relevanz des Vorhabens für die Bildung in der digitalen Welt, Innovationsgrad, Interoperabilität, Nachhaltigkeit, Qualitätssicherung anderer Investitionen, Fortentwicklungsfähigkeit, Anzahl der beteiligten Länder sowie mögliche Nutzbarkeit auch für andere Länder.

Bis zum 31. Dezember 2026 stehen für LüV gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 2 der VV DPS mindestens 250 Millionen Euro Bundesmittel im Rahmen des DigitalPakts Schule bereit. Damit wurden bzw. werden insgesamt 25 LüV gefördert, die gemäß § 11 Absatz 7 Seite 4 VV DPS bis zum 31. Dezember 2026 vollständig abzurechnen sind. Alle Erstanträge zur Durchführung von LüV waren während der Laufzeit, also bis Ablauf des 18. Mai 2024 zulässig. Der Abrechnungszeitraum soll für einen Teil der LüV um zwei Jahre verlängert werden, um sicherzustellen, dass die Ziele des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 erreicht werden. Damit werden die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags der Bundesregierung zur

21. Legislaturperiode (Zeile 2336-2337) umgesetzt. Hierzu fand länderseitig eine Priorisierung der LÜV statt. Bundesseitig wurde Unterstützung im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel zugesagt.

Schleswig-Holstein hat die Federführung für die länderübergreifenden Maßnahmen TBA II und inklusiv.digital, für die eine Verlängerung über den 31.12.2026 hinaus beantragt werden soll.

Auch im Digitalpakt 2.0 mit einem Förderbeginn zum 1. Januar 2026 können länderübergreifende Vorhaben gefördert werden. Um eine kohärente länderübergreifende Bildungsinfrastruktur zu verwirklichen, sollen ab Anfang 2027 die LÜV des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 und Digitalpakts 2.0 übergreifend betrachtet, beraten und begleitet werden, wofür der Lenkungskreis des Digitalpakts 2.0 die fortlaufenden Aufgaben der gemeinsamen Steuerungsgruppe im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 übernimmt. Die gemeinsame Steuerungsgruppe DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 auf Staatssekretärschene hat dem Entwurf der Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 mit Ablauf der Verschweigungsfrist im Schriftverfahren am 16.09.2026 zugestimmt.

Im Sondervermögen IMPULS 2040 stehen für die Kofinanzierung der LÜV (DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) noch rd. 650 T€ zur Verfügung. Es werden zur Kofinanzierung der LÜV darüber hinaus keine zusätzlichen Mittel benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Dorit Stenke

Anlage

Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 17. Mai 2019 (kurz VV DPS) wird mit dem Ziel geändert, für laufende länderübergreifende Investitionsvorhaben (LüV), für die eine Verlängerung erforderlich ist, den Abrechnungszeitpunkt um bis zu zwei Jahre zu verschieben und so die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags zur 21. Legislaturperiode (Zeile 2336-2337) umzusetzen.

Im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 wurden sowohl schulische, regionale und landesweite, als auch länderübergreifende Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur gefördert. Damit konnten die Voraussetzungen für den Aufbau ländergemeinsamer Bildungsinfrastrukturen geschaffen werden. Die länderübergreifenden Investitionsvorhaben gemäß § 3 Abs. 3 VV DPS sind förderfähig gemäß den Kriterien Relevanz des Vorhabens für die Bildung in der digitalen Welt, Innovationsgrad, Interoperabilität, Nachhaltigkeit, Qualitätssicherung anderer Investitionen, Fortentwicklungsfähigkeit, Anzahl der beteiligten Länder sowie mögliche Nutzbarkeit auch für andere Länder.

Bis zum 31. Dezember 2026 stehen für LüV gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der VV DPS mindestens 250 Millionen Euro Bundesmittel im Rahmen des DigitalPakt Schule bereit. Damit wurden bzw. werden insgesamt 25 LüV gefördert, die gemäß § 11 Abs. 7 S. 4 VV DPS bis zum 31. Dezember 2026 vollständig abzurechnen sind. Alle Erstanträge zur Durchführung von LüV waren während der Laufzeit, also bis Ablauf des 18. Mai 2024 zulässig. Der Abrechnungszeitraum soll für einen Teil der LüV um zwei Jahre verlängert werden, um sicherzustellen, dass die Ziele des DigitalPakt Schule 2019-2024 erreicht werden. Hierzu fand länderseitig eine Priorisierung der LüV statt. Bundesseitig wurde Unterstützung im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel zugesagt.

Auch im Digitalpakt 2.0 mit einem Förderbeginn zum 1. Januar 2026 können länderübergreifende Vorhaben gefördert werden. Um eine kohärente länderübergreifende Bildungsinfrastruktur zu verwirklichen, sollen ab Anfang 2027 die LüV des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 und Digitalpakt 2.0 übergreifend betrachtet, beraten und begleitet werden, wofür der Lenkungsreis des Digitalpakts 2.0 die fortlaufenden Aufgaben der gemeinsamen Steuerungsgruppe im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 übernimmt.

§ 1

Änderungen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur (Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) vom 16. Mai 2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird der folgende § 20 eingefügt:

§ 20 Verlängerungsmöglichkeit des Abrechnungszeitraums für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen

- (1) Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 3, die bis zum 17. Mai 2024 beantragt und von der gemeinsamen Steuerungsgruppe beschlossen wurden und für die das Investitionsmaßnahmenende (Abnahme aller Leistungen) zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrages noch nicht erreicht worden ist, können, im Rahmen der ausschließlich in den Jahren 2027 und 2028 zur Verfügung stehenden Bundesmittel abweichend von § 11 Absatz 7 Satz 4 bis zum 31. Dezember 2028 abgerechnet werden, falls eine Verlängerung erforderlich ist (priorisierte LüV).
 - (2) Zu diesem Zweck reichen mindestens zwölf Länder bis zum 31. Oktober 2026 Verlängerungsanträge unter Einschluss einer Investitionsplanung für die Jahre 2027 und 2028 (Kosten- und Zeitplanung mit Meilensteinen) bei der gemeinsamen Steuerungsgruppe ein. Die Investitionsplanung beinhaltet die Verteilung der Bundesmittel, deren Höhe der Bund erstmalig bis zum 1. Oktober 2026 mitteilt, sowie der Eigenmittel auf die Jahre 2027 und 2028 und auf die beteiligten Länder.
 - (3) Über das Erfordernis einer Verlängerung entscheidet die gemeinsame Steuerungsgruppe gemäß § 17 Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2026, nachdem zuvor mit dem Bund Benehmen – unter Berücksichtigung aller Verlängerungsanträge sowie der durch die Länder vorgenommenen Priorisierung, die auf Basis von länderseitig im ersten Halbjahr 2026 erarbeiteten Kriterien zur Priorisierung von länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen erfolgt – hergestellt wurde. Dabei wird die Aufteilung der verfügbaren Bundesmittel auf die priorisierten LüV und beteiligten Länder abweichend von § 8 Absatz 3 festgelegt. § 8 Absatz 4 bleibt unberührt.
 - (4) Die für die jeweiligen priorisierten LüV nach Absatz 3 festgelegten Bundesmittel dürfen in der Durchführung nicht überschritten werden. Änderungen der Mittelverteilung sind unter Begrenzung auf die verfügbaren Bundesmittel durch Entscheidung der gemeinsamen Steuerungsgruppe zulässig. Die Investitionsplanungen der Verlängerungsanträge werden zum 1. Oktober 2027 durch die beteiligten Länder aktualisiert. Der Bund weist den Ländern die benötigten Mittel quartalsweise auf Basis der Meldungen gemäß § 11 Abs. 4 zu. § 11 Absatz 1 bleibt unberührt.
 - (5) Für priorisierte LüV erfolgt eine programmbegleitende Evaluation entsprechend § 19.
 - (6) Die Berichtspflichten gemäß §§ 12 und 18 bestehen während der Verlängerung des Abrechnungszeitraums im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 fort.
2. Der bisherige § 20 wird zu § 21.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder
in Kraft.